

An alle  
Schulverwaltungen und  
Schulleitungen der Volksschule Uri

6460 Altdorf, 3. November 2005 / pH

**Mutterschaftsurlaub; Handhabung bis zur definitiven Inkraftsetzung eines neuen Artikels 59 Personalverordnung (PV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Juni 2005 hat der Landrat eine Änderung von Artikel 59 (Bezahlter Mutterschaftsurlaub) der Personalverordnung (PV; RB 2.4211) beschlossen. Die Änderung wurde notwendig, weil auf Bundesebene eine Neuregelung des Mutterschaftsurlaubes in Kraft trat. Gemäss Beschluss des Landrates tritt die Änderung auf den 1. Juli 2005 in Kraft. Gegen den Beschluss des Landrates ist das Referendum zustande gekommen. Die Volksabstimmung wird am 12. Februar 2006 stattfinden.

**Rechtliche Situation**

Aufgrund des Referendums ergibt sich folgende Situation: Stimmt das Volk der Änderung zu, dann tritt der geänderte Artikel 59, wie er vom Landrat am 8. Juni 2005 beschlossen wurde, auf den 1. Juli 2005 in Kraft. Wenn das Volk die Änderung ablehnt, muss dem Landrat eine neue Lösung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dabei ist offen, wie die Lösung aussieht und auf welchen Zeitpunkt eine neue Lösung in Kraft treten wird. Dankbar ist, dass auch die neue Lösung rückwirkend auf den 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt wird. Unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung und einer eventuell zu beschliessenden neuen Lösung, haben die betroffenen Frauen zurzeit jedoch mindestens Anspruch auf den Mutterschaftsurlaub nach Bundeslösung.

**Vergleich Bundeslösung und Lösung im neuen Artikel 59 PV**

Die nachstehende Tabelle vergleicht die Bundeslösung mit der Lösung, wie sie vom Landrat beschlossen wurde:

<b>Kriterium</b>	<b>Bundeslösung</b>	<b>Lösung nach Artikel 59 PV</b>
Urlaub vor Niederkunft (Schwangerschaftsurlaub)	Keiner	zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin
Dauer Mutterschaftsurlaub	14 Wochen	14 Wochen
Höhe der Entschädigung	80 Prozent des vor der Geburt durchschnittlich erzielten Einkommens. Die maximale Taggeldleistung der EO beträgt Fr. 172, die monatliche Höchstleistung Fr. 5'160.	80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Zur Berechnung des massgeblichen Erwerbseinkommens ist die Regelung der Mutterschaftsentschädigung gemäss der Bundesregelung sinngemäss anzuwenden. Keine Obergrenze

### **Pragmatische Lösung**

Um eine gewisse Rechtssicherheit zu gewähren und um zu vermeiden, dass Frauen allenfalls mit Rückzahlungsforderungen des Arbeitgebers konfrontiert werden müssen, wird folgendes Vorgehen festgelegt:

1. Allen Frauen wird die Bundeslösung (siehe oben) gewährt.
2. Den Frauen wird, wenn das Volk der Änderung der PV zustimmt, die verbesserte Leistung des neuen kantonalen Rechts nachgewährt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme. Ich danke Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit bestens. Bei Fragen steht Ihnen Peter Horat, Direktionssekretär Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) oder Werner Bissig, Leiter Rechnungswesen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion

Josef Arnold, Landammann

- Amt für Personal
- Peter Horat, Direktionssekretär Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)
- Werner Bissig, Leiter Rechnungswesen